SAMTGEMEINDE ZEVEN

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt, Gemeinde, Flecken	**Gemarkung/en**
LK Rotenburg (Wümme)	
Ahausen	Ahausen
Bötersen	Höperhöfen
Bremervörde	Nieder Ochtenhausen
Fintel	Fintel
Hassendorf	Hassendorf
Heeslingen	Sassenholz
Hellwege	Hellwege
Hemslingen	Söhlingen
Lauenbrück	Lauenbrück
Reeßum	Reeßum
Sandbostel	Ober Ochtenhausen
Scheeßel	Westerholz
Sottrum	Sottrum
Visselhövede	Buchholz, Rosebruch,
LK Verden	
Blender	Blender, Einste, Holtum-Marsch, Intschede, Oiste
Dörverden	Dörverden, Wahnebergen
Langwedel	Cluvenhagen, Daverden, Etelsen, Haberloh, Hagen-Grinden, Holtebüttel, Langwedel, Langwedelermoor, Völkersen,
Ottersberg	Hintzendorf
Thedinghausen	Wulmstorf
Verden (Aller)	Dauelsen, Eissel bei Verden, Eitze, Groß Hutbergen, Klein Hutbergen, Verden
LK Nienburg/Weser	
Hilgermissen	Hilgermissen, Eitzendorf, Magelsen, Wechold
Linsburg	Linsburg

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist:

- Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) mit insgesamt ca. 25,7 Kilometer Freileitung und 64 Masten, dem Erdkabel-Teilabschnitt Verden von zusätzlich ca. 4,5 km Länge und zwei Kabelübergangsanlagen (KÜA Verden-Nord und KÜA Verden-Süd).
- Der Teil-Neubau (Verlegung und Durchverbindung) der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit dem Neubau von insgesamt 2,9 km Leitung (einschließlich des Spannfelds der Durchverbindung) und sieben Masten sowie dem Rückbau von ebenfalls insgesamt 2,9 km Bestandsleitung mit sieben Bestandsmasten (einschließlich des im Rahmen der Durchverbindung zurückzubauenden Abzweigs zum Umspannwerk Sottrum). Mit der Durchverbindung der LH-10-3003 und der 380-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) geht darüber hinaus der Rückbau von Leiterseilen der LH-14-3100 auf insgesamt 0,2 km am Abzweig zum Umspannwerk Sottrum einher.
- Die Leitungsmitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK der Avacon Netz GmbH auf dem Gestänge von acht Masten der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) und der Neubau von zwei 110-kV-Masten mit einer Länge von insgesamt 3,9 km sowie der Rückbau von insgesamt 3,9 km Bestandsleitung mit 13 Bestandsmasten.
- Der Rückbau von insgesamt 33,8 km und 111 Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), die durch die Neubauleitung LH-10-3038 ersetzt werden soll.

Die geplante 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) beginnt am Umspannwerk Sottrum. Der erste Neubaumast ist hier der Winkelend-/Winkelabspannmast Nr. 2001. Die Neubauleitung wendet sich zunächst nach Nordosten, quert die Bundesstraße B 75 am Ortsausgang und umgeht die Ortslage Hassendorf in einem großen Bogen im Osten. Dabei kreuzt sie die 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg nördlich des Campingparks Stürberg und wendet sich vor Jeerhof in Richtung Süden, wobei sie erneut die B 75 und die 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg kreuzt. Ferner wird die parallel zur B 75 verlaufende 110-kV-Leitung Sottrum – Rotenburg (Wümme) (LH-14-1173) der Avacon Netz GmbH gekreuzt.
Im weiteren Verlauf der Leitung in Richtung Süden werden zunächst die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg und diverse Entwässerungsgräben gekreuzt, bevor dann das Naturschutz- und FFH-Gebiet Wümmeniederung gequert wird. Die Masten im Norden und im Süden der Wümmeniederung sind so platziert, dass unter Ausnutzung der maximal möglichen Spannfeldlängen zwischen zwei Masten, die Niederung ohne Einschränkung der Wuchshöhe von Gehölzen und Wäldern überspannt werden kann.
Der weitere Streckenabschnitt umgeht das große Waldgebiet östlich von Hellwege, wendet sich dann nach Südwesten, quert die Kreisstraße K 205 bei Mast Nr. 2025 und erreicht schließlich die Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Dem Trassenraum dieser Bestandsleitung folgt das beantragte Vorhaben bis zur Standortschießanlage der Bundeswehr, dort wendet sich die Leitung nach Süden und orientiert sich stattdessen am Verlauf der vorhandenen 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK.
Um den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich nordwestlich Völkersen einzuhalten, schwenkt die Leitung nach Westen, überkreuzt dabei die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, quert die Landesstraße L 155 und schwenkt nach Kreuzung der L 155 nach Südosten, um nach wiederholter Querung der 110-kV-Bestandsleitung die Parallellage Richtung Süden wieder aufzunehmen. Um in diesem Abschnitt nicht auch noch die vorhandene 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) kreuzen zu müssen, wird die LH-10-3003 nach Westen verlegt. Zwischen den Ortslagen Langwedel und Dahlbrügge wird die Kreisstraße K 10 und anschließend die Bundesautobahn B 27 gekreuzt. Danach erfolgt die Querung der Bahnstrecken Uelzen-Langwedel und Wunstorf – Bremerhaven sowie der Landesstraße L 158. In diesem Streckenabschnitt wird ein Teil der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nach Westen verlegt und ein Teil der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf den Neubaumasten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) mitgenommen, unter gleichzeitigem Rückbau der Bestandsleitungen.

Der Naturraum des Dauelser Bruchs südlich der Landesstraße L 158 und nördlich der Kreisstraße K 27 bei Groß Eissel ist ein Nahrungs- und Rastgebiet für den Weißstorch. Die Neubaustrecke liegt daher hier in der Trasse der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK und parallel zur 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK wird abgebaut und die Leiterseile auf den Neubaumasten der LH-10-3038 mitgenommen.
Nördlich der Allerniederung (Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, auch FFH- und Vogelschutzgebiet „Aller mit Barnbruch, untere Leine und untere Oker“) beginnt der Erdkabelabschnitt nördlich der Kreisstraße K 27 mit der Kabelübergangsanlage (KÜA) Verden-Nord. Das Erdkabel unterquert die K 27 und die Aller in geschlossener Bauweise in südliche Richtung. In den übrigen Bereichen wird das Erdkabel in offener Bauweise verlegt. Es wird östlich an Klein Hutbergen vorbeigeführt und quert die L 203 östlich Groß Hutbergen. In seinem Verlauf quert das Erdkabel neben dem Oberflächenwasserkörper Aller diverse Kleingewässer. Der Erdkabelabschnitt endet mit der KÜA Verden-Süd westlich Hinter Hönisch. Hier beginnt die Weiterführung als Freileitung mit der Errichtung des Neubaumastes Nr. 2066, der zugleich der letzte Neubaumast des Abschnitts ist. Der Planfeststellungsabschnitt 4 endet mit dem Anbringen der Leiterseile am Mast Nr. 2100, der bereits Bestandteil des 5. Planfeststellungsabschnittes ist.
Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) findet größtenteils in einem anderen Trassenraum als der oben beschriebene Neubau der LH-10-3038 statt. Die Bestandsleitung wird vom Umspannwerk Sottrum bis zur Ortslage Wechold zurückgebaut. Sie verläuft vom Umspannwerk kommend zunächst in Richtung Süden durch Hassendorf und quert bei Fährhof westlich der Neubauleitung LH-10-3038 in Parallellage zu der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK und der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) die Wümmeniederung. Südlich Hellwege verläuft die Rückbauleitung LH-10-2010 sodann in Richtung Südwesten bis zu den Ortslagen Etelsen und Cluvenhagen. Nach Querung der Ortslagen verläuft sie in Richtung Süden, quert den Schleusenkanal und die Weser, passiert die Ortslagen Intschede, Blender und Eitzendorf und endet östlich Wechold.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhänge: Wegenutzungspläne, Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ), Auszug aus der Landesplanerischen Feststellung (Text und Karten), Grundsätze zum Bodenschutz, Ausführungen zu Kompaktmasten und Variantenuntersuchung Sottrum
- Übersichtspläne zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen, Schutzgebieten, Schutzgut Mensch und Wegenutzung
- Mastprinzipzeichnungen und Regelgrabenprofile
- Lage- und Grunderwerbspläne zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen
- Längenprofile
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mast- und Kabelpunktlisten sowie Liste der Verrohrungen
- Immissionsbericht zur Freileitung (einschl. Berechnung der maßgeblichen Immissionsorte) und zum Erdkabel (Technischer Bericht magnetische und thermische Emissionen und schalltechnisches Prognosegutachten für den Tunnelbau)
- Umweltstudie (UVP-Bericht, Materialband, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschl. Maßnahmenblätter zum LBP, Forstfachliches Gutachten und AVZ sowie Kartenmaterial)
- Kreuzungsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen und den Zuwegungen
- Grunderwerbsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen sowie zu den Kompensationsmaßnahmen
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht, Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Zusammenstellung Standardfälle Baugrubenentwässerung, Dimensionierung einer Muldenversickerung, Wasserhaltung Erdkabelabschnitt sowie Baugrundvoruntersuchungen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ wird auf einer Länge von ca. 655 m in nord-südlicher Richtung von der geplanten 380-kV-Freileitung (LH-10-3038) und auf einer Länge von ca. 714 m in nord-südlicher Richtung von der vorhandenen 220-kV-Freileitung (LH-10-2010) gequert, die vollständig zurückgebaut wird. Neubaumast Nr. 2019 der LH-10-3038 wird am äußeren nördlichen Rand des Schutzgebiets errichtet, Neubaumast Nr. 2020 einschließlich Arbeitsfläche und Zuwegungen südlich der Wümme außerhalb des Schutzgebiets. Aktuell stehen die Fundamente von drei Masten der 220-kV-Bestandsleitung im Schutzgebiet. Sie werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden.
Das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ (LSG-ROW-1) wurde zum großen Teil in das NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ LÜ-00355) überführt. Der Geltungsbereich des NSG orientiert sich an der Grenze des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ (DE 2723-331). Das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ reicht teilweise darüber hinaus und bildet stellenweise einen schmalen Puffer um das Naturschutzgebiet. Lediglich Die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 quert am Nordufer der Wümme – im Gegensatz zur 380-kV-Freileitung LH-10-3038 – kleinräumig das Landschaftsschutzgebiet.

Das Naturschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (NSG LÜ-00306), zugleich FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (VSG DE 3222-401), wird auf einer Länge von ca. 390 m von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3038) als Erdkabel gequert. Die Baugruben für den Erdkabeleintritt und -austritt liegen jeweils nördlich und südlich der eingedeichten Fläche und damit außerhalb des Naturschutzgebietes. Das LSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-00058), überwiegend auch Teil des FFH- und EU-Vogelschutzgebiets, ist die Pufferzone zum gleichnamigen NSG (NSG LÜ-00306) aus überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in Grünland- und Ackernutzung. Es wird auf einer Länge von ca. 580 m von der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 gequert. Die Querung der gesamten Allerniederung einschließlich der hier ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt als Erdkabelanlage in geschlossener Bauweise. Die für die geschlossene Querung erforderlichen Baugruben liegen nördlich und südlich der Schutzgebiete. Durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung wird in diesem Abschnitt die Trasse der 110-kV-Leitung frei, so dass hier in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 die geplante 380-kV-Leitung LH-10-3038 errichtet werden kann. Diese Leitungsmitnahme erfordert die temporäre Errichtung von einem Provisorium, Schutzgerüsten, Arbeitsflächen und zwei Zuwegungen im Landschaftsschutzgebiet auf Ackerflächen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Haberloher Holz“ (LSG VER-00012) nordöstlich von Haberloh sind lediglich Zuwegungen auf vorhandenen Wegen geplant. Das Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ (LSG VER-00050) befindet sich nördlich des Langwedeler Ortsteils „Langwedeler Moor“. Es handelt sich um benachbarte Vorkommen von Hoch- und Niedermoorflächen unterschiedlichster Ausprägung mit verstreut liegenden Moorgewässern, Moorheiden, Feuchtgrünland und Birkenbruchwald. Das LSG ist durch die Anlage einer temporären Baufläche im äußersten westlichen Randbereich betroffen.
Das LSG „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-00057) umfasst den Landschaftsraum zwischen den Langwedeler Ortsteilen Etelsen und Cluvenhagen im Norden bis zum Schleusenkanal im Süden. Das LSG „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-00056) umfasst den Teil der Flussaue von südlich Achim bis Langwedel / Cluvenhagen. Das LSG VER-00057 wird auf einer Länge von ca. 1.230 m und das LSG VER-00056 auf einer Länge von ca. 2.140 m durch die vorhandene 220-kV-Freileitung (LH-10-2010) gequert, die vollständig zurückgebaut wird. Die Fundamente von fünf Masten der Bestandsleitung im LSG VER-00057 und sieben Masten im LSG VER-00056 werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl geschützter Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken, vor allem im Landkreis Rotenburg (Wümme), und Gehölzbeständen im Landkreis Verden. Zudem befinden sich im Untersuchungsgebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die zur Grundwasserabsenkung an den Maststandorten für Rückbau und Neubau, an den Portalfundamenten der Kabelübergangsanlagen und im Bereich der Erdkabeltrasse erforderliche temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser durch Wiederversickerung / Verrieselung beantragt. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Verbleib von Mastfundamenten und der Erdkabeltrasse im Grundwasser bzw. im Grundwasserwechselbereich nach §§ 8, 9 und 10 WHG gestellt. Ferner wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für insgesamt 6 klassifizierte Gewässerkreuzungen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG für die Verlegung der Erdkabel unter den Gewässern im offen auszuhebenden Leitungsgraben beantragt. Über die Gewährung der Benutzung von Gewässern entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Im Trassenkorridor und Vorhabengebiet liegen die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper Reithbach, Wümme IV, Ahauser Bach und Ahauser Mühlengraben, Rehengraben, Moorkanal, Berkelsmoorgraben, Goldbach und Langwedeler Mühlenbach, Alte Aller, Aller, Mittelweser zwischen Aller und Bremen und Blender Emte, Wieste Unterlauf, Halsebach, Mittelweser zwischen Aller und NRW und Landwehr mit Steinwätern sowie die Grundwasserkörper Wümme Lockergestein rechts, Wümme Lockergestein links, Böhme Lockergestein rechts, Untere Aller Lockergestein links, Mittlere Weser Lockergestein rechts und Mittlere Weser Lockergestein links 3.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

12.09.2022 bis einschließlich zum **11.10.2022**

unter dem Titel „380-kV-Ltg. Stade-Landesbergen, Abschnitt 4 Sottrum – Verden“ auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: **https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview** zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben liegen die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Samtgemeinde Zeven (im Foyer des Rathauses Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsenhttps://uvp.niedersachsen.de über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ unter dem Titel „Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt 4 Sottrum – Verden“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **11.11.2022** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **12.09.2022** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt der Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).
Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).
Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).
In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweise:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview und auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven: www.zeven.de eingesehen werden.

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, den 10.09.2022